

Kiesbelag für naturnahen Weg in der Isarau

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00743
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12
Schwabing-Freimann
am 05.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07615

Anlage:
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00743

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann vom 25.10.2022 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann hat am 05.07.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach eine Kiesschicht auf dem naturnahen Weg in der Isarau zwischen der Sondermeierstraße und dem Nord-Süd-Auweg aufgebracht werden soll.

Das Baureferat (Gartenbau) nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die im Antrag erwähnte Wegeverbindung ist kein offizieller Weg sondern ein Trampelpfad, der sich im Laufe der Zeit gebildet hat. Der Begriff naturnaher Weg ist in diesem Fall irreführend und rechtlich nicht hinterlegt. Der Trampelpfad befindet sich zum überwiegenden Teil auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten. Lediglich ein kurzer Abschnitt am Beginn des Trampelpfades liegt auf Flächen in der Zuständigkeit des Baureferates (Gartenbau). Nach Rücksprache mit den Bayerischen Staatsforsten handelt es sich hierbei um keinen offiziellen Waldweg auf dem eine Verkehrssicherungspflicht besteht.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht liegt der Weg vollständig im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Nr. 7537-301.08 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“. Des Weiteren sind die Isarauwälder in diesem Bereich als gesetzlich geschützter Biotop vom Typ „Auwälder“ in der amtlichen Biotopkartierung erfasst. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGVO) bedarf eine Neuanlage oder wesentliche Änderung bestehender Wege der Erlaubnis.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00743 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann vom 05.07.2022 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Das Baureferat kann dem Antrag nicht folgen, da die im Antrag erwähnte Wegeverbindung zum überwiegenden Teil im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten steht.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00743 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann vom 05.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Patric Wolf

Dr.-Ing.
Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12

An das Direktorium HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - G

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
i. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das Baureferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
i. A.